

# Erläuterungen zum Beratungskonzept

## Rückkehrberatung

Rückkehrberatung ist eine freiwillige, individuelle, und qualifizierte Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland des/der Betroffenen. Dies kann durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen erfolgen. Primäre Zielgruppe der Rückkehrberatung sind Drittstaatsangehörige, die zur Rückkehr in ihr Heimatland aus eigenem Entschluss bereit und/oder rechtlich verpflichtet sind. Auf das Vorhandensein der Beratungs- und Fördermöglichkeiten sollte möglichst frühzeitig hingewiesen werden. Alle zuständigen staatlichen Stellen sollten über entsprechende Informationen verfügen und diese den betroffenen Personen unaufgefordert zur Verfügung stellen. Sie sollten jederzeit in der Lage sein, Betroffene gegebenenfalls an eine entsprechende Stelle in räumlicher Nähe zu verweisen, die die Rückkehrberatung durchführt.

## Terminvereinbarung/Dolmetscher

Vorab sind zu klären:

- Herkunftsland, wird ein Dolmetscher benötigt?
- Gibt es eine Reiseaufforderung?
- Anzahl der Personen (bspw. wollen alle Familienmitglieder ausreisen?)
- Aufenthaltstitel und Sozialhilfebescheid (Nachweis der Mittellosigkeit) sind zum Erstberatungstermin mitzubringen

## Motivation

Die Motive für eine freiwillige Rückkehr sind von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Familiäre Gründe, Veränderung der Situation im Heimatland oder auch Heimweh können den Wunsch nach einer Rückkehr verstärken. Ganz anders ist die Motivation zumeist bei ausreisepflichtigen Personen, die gerne in Deutschland bleiben würden. Liegt bereits eine Reiseaufforderung vor, muss unter Umständen sehr schnell agiert werden (Kontaktaufnahme Regierungspräsidium/Verwaltungsgericht).

## Reiseaufforderung

Bei der Ablehnung eines Asylgesuchs werden die Antragssteller aufgefordert, Deutschland innerhalb einer festgelegten Frist (7 – 30 Tage) freiwillig zu verlassen. Zu unterscheiden ist hierbei, ob es sich um eine **offensichtlich unbegründete Ablehnung** oder **nicht Anerkennung/Ablehnung** handelt (→ Klage vor dem Verwaltungsgericht).

Nach dieser Frist kann ins Heimatland abgeschoben werden. Bei der zwangsweisen Rückkehr liegt die Hauptverantwortlichkeit bei der Ausländerbehörde. Mit involviert sind je nach Fallgestaltung zentrale Ausländerbehörden, das BAMF, die Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten bei der Bundespolizei, die Landespolizei, im Fall von Abschiebungshaft, die Innen- oder Justizverwaltungen der Länder, sowie bei begleiteten Rückführungen (Abschiebungen) meist die Bundespolizei.

## Freiwillige Rückkehr/Rückkehrmaßnahmen

Mit der Durchführung von Rückkehrmaßnahmen sind im Bereich der freiwilligen Rückkehr das Bundesministerium des Inneren der Länder, die IOM, das BAMF und die antragsberechtigten Stellen (Sozialamt, Ausländerbehörde, Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, UNHCR etc.) befasst.

Die Gründe für eine freiwillige Rückkehr sind vielfältig. Den damit verbundenen Hoffnungen stehen häufig Ängste vor dem Neubeginn und dem Unbekannten, vor Verfolgung, Versagen und finanziellen Schwierigkeiten gegenüber.

# Erläuterungen zum Beratungskonzept

## Allgemeine Erstberatung zum Rückkehrprozess

Der Zeitpunkt zu dem eine Beratung ansetzen soll, ist nicht einheitlich geregelt, allerdings herrscht weitestgehend Einigkeit unter den involvierten Akteuren, dass sie so früh wie möglich beginnen sollte. Hauptzielgruppe der Beratung sind Asylbewerber, deren Verfahren negativ beschieden worden ist, bzw. solche, die sich noch im laufenden Verfahren befinden. Wichtig ist, dass die Beratungsstelle von den Ratsuchenden als unabhängig und neutral wahrgenommen wird. Deshalb ist eine kurze Vorstellung der Berater/innen (ergebnisoffen, vertraulich, Abgrenzung zu Behörden, Polizei, Ausländerbehörde und Bundesamt, wo sind die Grenzen einer Rückkehrberatungsstelle!) gegenüber den Ratsuchenden sehr wichtig.

Ebenso muss geklärt werden, ob es Ausreisehinderungsgründe (Krankheit, OP-Termin, Strafverfahren, etc.) gibt, oder aber eine „schnelle“ Rückkehr in die Heimat erforderlich ist. Des Weiteren muss überprüft werden, ob alle notwendigen Dokumente für eine Ausreise vorhanden sind und die Angaben in dem Aufenthaltstitel mit dem Reisedokument übereinstimmen. Geklärt werden muss auch, ob die Rückkehrer schon einmal mit IOM ausgereist sind, da eine Förderung über IOM nur einmal möglich ist. Im Falle einer drohenden Abschiebung, muss rasch eine Kontaktaufnahme und Klärung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgen, um eine Abschiebung zu verhindern. Die Anfrage nach Reisedokumenten (Pass, bzw. Passkopien) für den IOM-Antrag erfolgt an die zuständige Ausländerbehörde. Wenn kein Pass vorhanden ist, müssen entweder beim zuständigen Konsulat Reiseersatzpapiere angefordert, oder aber über die zuständige Ausländerbehörde ein EU-Laissez-passer ausgestellt werden (abklären).

Die Beratung ist stets umfassend, neutral und ergebnisoffen unter Berücksichtigung des aufenthaltsrechtlichen Status, d.h. sie weist sowohl auf den Vorgang und die Vorzüge einer freiwilligen Ausreise als auch gegebenenfalls auf die gesetzlich vorgesehene zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht hin. Ebenfalls wird bei Bedarf auf das Recht einer Klage beim Verwaltungsgericht hingewiesen. Rückkehrberatung ist jedoch niemals Rechtsberatung!

## Verwaltungsgericht

Jeder Antragsteller/in kann gegen einen Ablehnungsbescheid innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden.

## Härtefallantrag

Wenn eine Person kein Aufenthaltsrecht bekommt, alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Verpflichtung zur Ausreise besteht, kann ein Härtefallantrag gestellt werden. Der Antrag ist eine Chance einen Aufenthaltstitel zu bekommen, wenn es ansonsten keinen gesetzlichen Zugang dazu gibt. Bis zur Beratung über das Härtefallersuchen wird eine drohende Abschiebung durch Anordnung des Innenministeriums ausgesetzt.

Es gibt keine Möglichkeit gegen die Entscheidung der Härtefallkommission zu klagen. Wird der Härtefallantrag positiv entschieden, bekommt die Person einen Aufenthaltstitel (in der Regel nach §23.a Aufenthaltsgesetz).

Bei einem Härtefallantrag geht es darum zu begründen, warum es für die Person eine besondere Härte bedeuten würde, Deutschland zu verlassen. Dabei muss ausführlich dargestellt werden, inwiefern sich diese Person besonders gut in Deutschland integriert hat und welche sozialen Bindungen in Deutschland bestehen. Bei einem Härtefallantrag geht es

## Erläuterungen zum Beratungskonzept

– anders als im Asylantrag – nicht um die Frage welche Verhältnisse und Gefahren auf eine Person im Herkunftsland warten.

Die Härtefallkommission in Baden-Württemberg ist beim Innenministerium angegliedert.

Der Antrag ist per Fax (0711/279-4444) oder per Post zu richten an:

*Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration Baden-Württemberg*

*- Geschäftsstelle -*

*Postfach 10 34 65*

*70029 Stuttgart*

### **Regierungspräsidium Karlsruhe**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 8 ist in allen Bereichen des Ausländerrechts und des Flüchtlingsaufnahmebereiches Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde für die unteren Ausländerbehörden bzw. für die unteren Aufnahmebehörden des Regierungsbezirks zuständig und entscheidet in diesem Zusammenhang auch über Widersprüche. Neben vielen anderen Aufgaben landesweit ist es auch verantwortlich für die Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen ausreisepflichtigen Ausländern. Die Aufenthaltsbeendigung erfolgt entweder durch unterstützte freiwillige Ausreise oder in Form der Abschiebung. Bei einer Reiseaufforderung wendet sich die Rückkehrberatung direkt an das Regierungspräsidium, damit eine Abschiebung verhindert werden kann.

### **Reisedokument**

Für eine Reise notwendiges Ausweispapier (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum, EU-Laissez-passer, Laissez-passer, Reiseersatzdokument).

### **EU-Laissez-passer/Laissez-passer/Identitätsnachweis**

Als EU-Laissez-passer wird ein durch einen EU-Mitgliedstaat ausgestelltes Reisedokument bezeichnet, mit dem eine Überstellung eines Asylsuchenden an den Staat möglich wird, der das Asylverfahren durchzuführen hat.

Ein Laissez-passer ist ein Reisedokument für die einmalige Ausreise. Das Papier wird von der Ausländerbehörde für Personen ohne gültige Reisepapiere ausgestellt. Voraussetzung ist hierbei, dass die Person im Heimatland „registriert“ ist und dass der Zielstaat das Dokument als Einreisedokument anerkennt (Multilaterales Transitabkommen), wenn vorher die Identität der Betroffenen durch die Ausländerbehörde geprüft wurde. Hierbei können andere Dokumente aus dem Herkunftsland (Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, etc.) als Identitätsnachweis für die Ausländerbehörde herangezogen werden. Seit Oktober 2015 akzeptieren bestimmte Balkanländer die Ausstellung von Ersatz-Reisepapieren durch deutsche Ausländerbehörden, wenn sie vorher die Identität der Betroffenen geprüft haben. Eine Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde ist ratsam, da sich kurzfristig immer wieder etwas verändern kann.

Das Laissez-passer dient sowohl der freiwilligen Rückkehr als auch der zwangsweisen Rückführung oder Abschiebung von Migranten in ihre Heimatländer, wenn diese keinen Pass haben. Es kann auch als internationaler Passersatz angesehen werden.

Bei Drittstaaten, mit denen Deutschland kein Multilaterales Transitabkommen abgeschlossen hat, stellen die jeweiligen Konsulate die Laissez-passer als Reiseersatzdokumente aus, wenn die Rückkehrwilligen keinen Reisepass für die Rückreise besitzen (siehe → **Konsulat**).

### **Ausländerbehörde**

Eine Ausländerbehörde (ABH) oder Ausländeramt (ALA) besteht in jedem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt mit der Aufgabe des Vollzugs des Ausländerrechts und stellt eine

## **Erläuterungen zum Beratungskonzept**

Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund dar. Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Erteilung oder Versagung von Niederlassungserlaubnissen, der Führung der Akten und der Ausweisung bzw. Abschiebung sowie zu einem Teil zur Durchführung von Asylverfahren. Ferner stellt sie Passersatzpapiere (EU-Laissez-passer) wie Duldungen und Fremdenpässe aus. Außerdem wird über den Familiennachzug entschieden. Die Ausländerbehörde ist auch an Visaerteilungen beteiligt. Die Zuständigkeit für einen Ausländer ergibt sich nach dessen (letzten) Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Jede ABH ist an das Ausländerzentralregister angeschlossen. Sie korrespondiert in vielen Fällen mit Auslandsvertretungen sowie mit nationalen Polizei- und Justizbehörden. Es wird ausnahmslos Bundesrecht vollzogen, hierbei gelten jedoch die Richtlinien der entsprechenden Innenministerien bzw. Innensensoren der Länder und Stadtstaaten. Die Fachaufsicht führt letztlich eine Oberbehörde des jeweiligen Bundeslandes, sofern vorhanden, ansonsten das Innenministerium als oberste Landesbehörde selbst.

### **Konsulat**

Die Kontaktaufnahme mit dem Konsulat (Heimatvertretung) erfolgt, wenn kein gültiges Reisedokument vorliegt und auch die Ausländerbehörde kein Laissez-passer ausstellen darf (Bspw. Afrika, Pakistan, Türkei). In der Regel muss das Reisersatzpapier persönlich beantragt werden. Es ist ratsam, das zuständige Konsulat vorab telefonisch oder per Mail zu kontaktieren. Ebenso muss ein in Deutschland geborenes Kind in seiner Heimat „registriert“ werden, um dann entweder Reisepapiere vom Konsulat oder von der Ausländerbehörde ausgestellt zu bekommen. Dazu wird eine internationale Geburtsurkunde benötigt, in der Regel reicht eine einfache Beglaubigung nicht aus. Ebenso gibt es Herkunftsvertretungen, mit denen das Procedere per Post abgehandelt werden kann; andere, wo ein persönliches Erscheinen beider Elternteile erforderlich ist. In manchen Fällen kann die Registrierung nachträglich im Herkunftsland stattfinden, wenn eine internationale Geburtsurkunde vorliegt. Es ist somit ratsam, Kontakt mit dem jeweiligen Konsulat aufzunehmen, da sich die Richtlinien je nach Zielland erheblich unterscheiden können.

### **Standesamt**

Für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern im Heimatland oder Konsulat wird eine internationale Geburtsurkunde zum Nachweis im Ausland benötigt. Einen solchen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenregister wird beim Standesamt des Geburtsortes des Kindes persönlich, schriftlich oder per Fax beantragt. Die erforderlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass der Eltern) können auch als beglaubigte Kopie (bspw. Ausländerbehörde) eingereicht werden. Ob darüber hinaus im Einzelfall noch weitere Unterlagen benötigt werden, kann erst nach Inaugenscheinnahme der vorgelegten Unterlagen durch das Standesamt entschieden werden. Deutsche Urkunden werden von den Behörden eines anderen Staates oftmals nur dann anerkannt, wenn die Echtheit oder der Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden sind. Dies geschieht je nach Land entweder durch eine Apostille oder eine Legalisation. In der Regel wird dies nicht von den Standesämtern durchgeführt, aber auf Nachfrage kann durch sie die zuständige Stelle benannt werden

### **REAG/GARP – IOM/StarthilfePlus-Programm 2017**

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm (REAG/GARP) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr, indem es über die REAG-Rückkehrhilfen die Reisekosten bezuschusst sowie für Personen aus „migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten“ eine GARP-Starthilfe zahlt. Letztere ist abhängig vom Herkunftsland und wird in verschiedenen Staffellungen gezahlt. Das Programm wird von IOM im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden,

## Erläuterungen zum Beratungskonzept

den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder Konsulat) werden nicht übernommen. Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau). Hier werden nur Reisekosten gewährt.

**StarthilfePlus** ist als ein Programm des Bundes am 1. Februar 2017 gestartet. Es bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Für Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige und Folge- bzw. Zweitasylantragssteller bietet das Programm eine Übergangsregelung. StarthilfePlus wird – aufbauend auf REAG/GARP – von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes durchgeführt. Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass ein REAG/GARP – Antrag bewilligt und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach GARP gewährt wird.

**Ausgenommen** von einer finanziellen Unterstützung sind Staatsangehörige der West-Balkan-Länder.

### Reintegrationsprojekte

Die Rückkehrberatung greift je nach Möglichkeit auf Beratungs- und Betreuungsstrukturen in den Herkunftsländern zurück. Sinnvolle und fortzuführende Schritte in diese Richtung sind die Einrichtung der Bund-Länder-Koordinierungsstelle zum integrierten Rückkehrmanagement und die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Migration“. Auch Strukturen auf europäischer Ebene können genutzt werden.

Das Projekt „ERIN“ ist dafür ein gutes Beispiel. ERIN (European Reintegration Network) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm zahlreicher europäischer Staaten unter der Leitung der Niederlande. In Deutschland führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dieses Programm in Kooperation mit Partnern in Drittstaaten durch. ERIN unterstützt die Reintegration nach erfolgter Rückkehr. Für die ERIN Reintegrationsleistungen ist ein Antrag erforderlich, der vom Rückkehrer (Antragsteller) unterzeichnet sein muss. Dem Antrag müssen auch Identitätsdokumente (z.B. Pass, Reisedokumente, Aufenthaltsgestattung) beigefügt sein. Das Antragsformular sowie Verfahrenshinweise wie auch einen Projektsteckbrief, der nähere Informationen zum ERIN-Projekt enthält, findet sich auf der Homepage des BAMF.

Zu erwähnen ist auch das vom BAMF geförderte Rückkehrprojekt „URA2“ in Pritina, Kosovo. Es bietet kosovarischen Rückkehrerinnen und Rückkehrern Beratungsleistungen und Angebote zur Reintegration und Unterstützung an. Die finanziellen Unterstützungsangebote sind nur begrenzt verfügbar und können lediglich von Rückkehrerinnen und Rückkehrern einiger Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, genutzt werden. Aufgrund der hohen Nachfrage kommt es derzeit jedoch zu erheblichen Wartezeiten. Der Antrag kann über das BAMF gestellt werden, auf der Homepage des BAMF finden sich auch nähere Informationen zum Projekt.

Daneben gewähren einige Bundesländer, Kreise und Städte zusätzliche finanzielle Hilfen. Eine Beratung, die auf die Verhältnisse im Heimatland eingeht, trägt zu einer erhöhten Nachhaltigkeit bei. Verschiedene Projekte setzen an der Situation im Heimatland an und fördern das soziale Umfeld der Rückkehrer für eine verbesserte Reintegration oder versuchen, durch gezielte Vermittlung von Mikrokrediten Selbstverantwortung, Selbstinitiative und Nachhaltigkeit zu stärken. Ein Problem hierbei ist sicherlich, dass es

## **Erläuterungen zum Beratungskonzept**

generell zu wenige Reintegrationsprojekte in zu wenigen Zielländern gibt. Außerdem ist eine dauerhafte Finanzierung der bereits bestehenden Rückkehr- und Reintegrationsprojekten oftmals nicht über einen längeren Zeitraum gesichert.

### **Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK)**

In den Deutschen Informationszentren für Migration, Ausbildung und Karriere – kurz DIMAK – erfahren Menschen, die im Ausland oder im Herkunftsland eine Perspektive suchen, wie und wo sie dabei Unterstützung erhalten können. In einer persönlichen Beratung gehen die Mitarbeiter der DIMAK auf die Fragen der Besucher ein und bieten Orientierung. Sie vermitteln Informationen über Job- und Ausbildungsmöglichkeiten in den Herkunftsländern und organisieren Job- und Karrieremessen, auf denen die Besucher Kontakte mit potentiellen Arbeitgebern sowie mit der zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV/BA) knüpfen können. DIMAK ist eine Komponente des Globalvorhabens „Programm Migration für Entwicklung“ (PME) und wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in ausgewählten Partnerländern implementiert. DIMAK-Büros gibt es bislang in Albanien, Kosovo und Serbien. Weitere sind in Planung. Das PME ist ein Programm des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM), einer Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV/BA).

### **Grenzübertrittsbescheinigung**

Eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist eine von der Ausländerbehörde an einen ausreisepflichtigen Ausländer ausgestellte Bescheinigung, mit der der Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet geführt werden soll. Neben den persönlichen Angaben des Ausländers und der Angabe eines Termins, zu dem der Ausländer das Bundesgebiet spätestens verlassen haben muss, enthält sie immer eine von den Grenzkontrollstellen auszufüllende Bestätigungszone.

### **Ausgabe Tickets und Auszahlung Fördermittel**

In der Regel übernimmt die Rückkehrberatungsstelle die Ausgabe der Tickets, nachdem die Rückkehrer von der ABH eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten haben.

Auch die Auszahlung der Reisebeihilfe erfolgt in der Regel über die Rückkehrberatungsstelle. Weitere Fördermittel (Starthilfe und StarthilfePlus) werden von IOM-Mitarbeiter/innen am Flughafen ausbezahlt.

Sollten andere Vorgehensweisen nötig sein, weist IOM im Bewilligungsbescheid für die Ausreise darauf hin.